

BENUTZUNGSORDNUNG*

für die Sportanlage „Stadion im Blumengarten“ der Stadt Ingelheim am Rhein
Im Blumengarten, 55218 Ingelheim

§ 1 – Allgemeines

Die Sportanlage steht in Eigentum der Stadt Ingelheim am Rhein (nachfolgend Stadt Ingelheim genannt) und ist eine öffentliche Einrichtung derselben.

§ 2 – Geltungsbereich

Soweit nachfolgend Regelungen für die „Sportanlage“ getroffen werden, erstrecken sich diese insbesondere auf folgende Bereiche der Anlage:

1. Zugangsbereich (inkl. Schließanlage)
2. Umkleidekabinen,
3. sanitäre Einrichtungen
4. Tribüne, Tartanbahn und Sprunggrube
5. Rasen- und Kunstrasenplatz
6. Multifunktionsfeld mit Basketball- und Bolzplatz, Volleyball- und Beachsoccerfeld
7. Boule- und Kugelstoßanlage
8. SportBox

§ 3 – Hausrecht

Das Hausrecht an der Sportanlage liegt bei der Stadt Ingelheim sowie den von ihr beauftragten Mitarbeitenden bzw. Dienstleistern. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 – Art und Umfang der Gestattung der Nutzung

- (1) Die Benutzung (z.B. wöchentlich mit fester Zeit oder für (einzelne) Sportveranstaltungen) der Sportanlage ist bei der Stadt Ingelheim vom Benutzer (z.B. Schule, Individualsportler, (Sport)verein oder kommerzieller Nutzer) zu beantragen. Der Nutzungszweck und

* Die Benutzungsordnung ist in ihrem vollen Wortlaut deutlich sichtbar am Stadioneingang angebracht. Ebenso die Kontaktdaten des Platzwirts und die Entgeltabelle.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, ohne dass durch die Nutzung einer Form ein anderes Geschlecht diskriminiert wird.

die Nutzungszeit werden in gegenseitiger Absprache, final durch die Stadt Ingelheim, festgelegt. Die Regelungsinhalte dieser Benutzungsordnung werden mit der Benutzung anerkannt. Eine spontane Benutzung durch Sporttreibende innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten ist ohne Anmeldung möglich, wenn der Belegungsplan eine Nutzung ermöglicht.

- (2) Die tatsächlichen Benutzer der Sportanlage sind vom eigentlichen Benutzer (Vereinbarungspartner gemäß § 5 Absatz 3) auf die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen hinzuweisen.
- (3) Eigentliche Benutzer (Vereinbarungspartner gemäß § 5 Absatz 3) und tatsächliche Benutzer (darunter fallen auch die in § 4 Absatz 1 Satz 4 genannten spontan Sporttreibenden), die wiederholt die Sportanlage unsachgemäß oder nicht ordnungsgemäß gebrauchen und nicht unerheblich gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (4) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden (siehe auch § 6). Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Sportanlage, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (5) Die Stadt Ingelheim hat das Recht, die Sportanlage aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen; siehe auch § 8 Abs. 3.
- (6) Maßnahmen der Stadt Ingelheim nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmefall.

§5 – Verfahren

- (1) Der Antrag auf Benutzung sollte mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Benutzung bei der Stadt Ingelheim - eingereicht werden. Die Anfrage für eine Veranstaltung mindestens ein halbes Jahr vorher. Über Ausnahmen wird im Einzelnen entschieden.
- (2) Der Antrag auf Benutzung kann digital ohne Formvorgaben erfolgen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift des Benutzers
 - Name und Telefonnummer eines Ansprechpartners
 - Thema der Veranstaltung bzw. Nutzungszweck
 - Termin der Benutzung (Datum, Beginn und Ende der Benutzung)
 - voraussichtliche Teilnehmerzahl
- (3) Über die Überlassung der Sportanlage (oder Teilen davon) wird mit dem Benutzer eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen mit dem Verweis auf diese Benutzungsordnung, die Bestandteil der Nutzungsvereinbarung wird.
- (4) Der Benutzer hat alle notwendigen Anmeldungen, Genehmigungen und Versicherungen, die für die Veranstaltung erforderlich sind, selbst einzuholen bzw. abzuschließen. Die Stadt Ingelheim hat diesbezüglich keine Aufklärungspflicht.
- (5) Die Stadt Ingelheim kann die dauerhafte oder kurzzeitige Anpassung der Vereinbarung im Hinblick auf die Nutzungszeiten verlangen, wenn die städtischen Interessen oder die Interessen anderer Nutzungsberechtigter dies erfordern. Maßgeblich ist insoweit das billige Ermessen der Stadt. Eine Anpassung ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie

der Durchführung von Renovierungsarbeiten und besonderen Reinigungen, der Anpassung der allgemeinen Reinigungszeiten oder der besseren Ausnutzung der Kapazitäten der gegenständlichen Räumlichkeiten im Hinblick auf die Nutzungsinteressen anderer Nutzungsberechtigten dient.

§6 – Kündigung und Rücktritt

- (1) Die Stadt Ingelheim ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung fristlos und außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- durch die beabsichtigte Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Ingelheim zu befürchten ist,
 - der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen und Genehmigungen nicht erbracht oder aus unvorhersehbaren Gründen und Ereignissen das öffentliche Wohl gefährdet wird oder
 - der eigentliche Benutzer (Vereinbarungspartner gemäß § 5 Absatz 3) oder ein tatsächlicher Benutzer die Vereinbarungssache (Sportanlage) der Vereinbarung oder der Benutzungsordnung widersprechend nutzt oder zu nutzen beabsichtigt.
- (2) Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Benutzer/ Vereinbarungspartner hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. entstehender Ansprüche, soweit er den Kündigungsgrund zurechenbar herbeigeführt hat.

- (3) Ein Rücktritt durch den Vereinbarungspartner ist zu folgenden Bedingungen möglich:

Bis zu 2 Wochen vor der Veranstaltung	kostenfrei
Bis zu 1 Woche vor der Veranstaltung	25 % des vereinbarten Entgeltes
Bis zu 3 Arbeitstagen vor der Veranstaltung	50 % des vereinbarten Entgeltes
Kürzer als 3 Arbeitstage vor der Veranstaltung	100 % des vereinbarten Entgeltes

- (4) Der Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung ist schriftlich zu erklären.

§ 7 – Umfang der Belegung

- (1) Die Belegung der Sportanlage wird von der Stadt Ingelheim in einem Benutzerplan geregelt (§ 8).
- (2) Die Sportanlage steht für den Individual- sowie Schulsport und den Übungs- sowie Wettkampfbetrieb grundsätzlich von montags bis sonntags in der Zeit von 08 bis 21 Uhr im Sommer und von 08 bis 20 Uhr im Winter zur Verfügung. Erforderlichenfalls können die Öffnungszeiten angepasst und die entsprechend neuen Öffnungszeiten durch einen Aushang an der Sportanlage bekanntgemacht werden. Die Bestimmungen der einschlägigen Lärmschutzverordnung sind einzuhalten. Die näheren Einzelheiten regelt der Benutzerplan nach § 8.
- (3) Die Sportanlage bleibt an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Aufgrund der Witterungsverhältnisse bzw. höherer Gewalt kann die Stadt Ingelheim die Sportanlage schließen. Hier gilt § 4 Absatz 6 entsprechend.

- (4) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen und gestatteten Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Ingelheim zulässig. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (5) Über die Benutzbarkeit und Belegung im Einzelfall entscheidet die Stadt Ingelheim im freien Ermessen.

§ 8 – Benutzerplan

- (1) Die Stadt Ingelheim stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch den Schulsport sowie durch die Sportvereine für den Übungs- und Wettkampfbetrieb, zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Hierbei werden die Belange des Behinderten- und Freizeitsports angemessen berücksichtigt.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Stadt Ingelheim oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Änderung der Nutzungszeiten werden allen Benutzern so früh wie möglich, mitgeteilt.

§ 9 – Pflichten der Benutzer und Nutzungsvereinbarung

- (1) Der Zugang zu der Sportanlage ist durch ein Transponder-Schließsystem gesichert. Zur Übergabe und Benutzung wird mit dem jeweiligen Benutzer eine Vereinbarung geschlossen.
- (2) Die eigentlichen Benutzer (Vereinbarungspartner gemäß § 5 Absatz 3) und tatsächlichen Benutzer müssen die Sportanlage pfleglich und sorgfältig behandeln. Auf die schonende Behandlung, insbesondere aller Böden und der Wände sowie aller Nebenräume, Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände, also der gesamten Sportanlage im Sinne von § 2, ist besonders zu achten. Zudem darf der Kunstrasenplatz nicht mit Metallstollen betreten werden.
- (3) Die Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet das vor Ort im Stadion ausliegende Benutzerhandbuch mit den dort genannten Angaben zu führen oder sich digital einzutragen. Insbesondere sind die Nutzungszeiten, die Gruppe und besondere Vorkommnisse, wie Beschädigungen zu dokumentieren. Nicht eingetragene Zeiten gelten als nicht wahrgenommen.
- (4) Alle Geräte und Nebenräume der Sportanlage dürfen nur ihrer jeweiligen Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (5) Die eigentlichen Benutzer (Vereinbarungspartner gemäß § 5 Absatz 3) und tatsächlichen Benutzer müssen dazu beitragen, die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sportanlage so gering wie möglich zu halten.
- (6) Zuwiderhandlungen oder mangelnde Beachtung der Anweisungen des Platzwartes oder weiterer Beauftragter der Stadt Ingelheim führen zum Platzverweis.
- (7) Verschmutzungen, Beschädigungen oder Zerstörungen haben entsprechende Schadenersatzforderungen zur Folge.
- (8) Die Einhaltung der Regelungen des § 9 sind durch den Benutzer, dem die Benutzung der Sportanlage gestattet wurde (eigentlicher Benutzer (Vereinbarungspartner gemäß § 5 Absatz 3), sowie tatsächliche Benutzer) zu gewährleisten.

- (9) Die Regelungen des § 9 sind, soweit einschlägig, auch von den in § 4 Absatz 1 Satz 4 genannten spontan Sporttreibenden einzuhalten.

§ 10 – Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Die Durchführung des Schulsports sowie des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Sportvereine darf nur unter Leitung einer verantwortlichen Lehrkraft oder eines verantwortlichen Trainers erfolgen. Diese sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf der gesamten Sportanlage während der Nutzungsdauer verantwortlich. Der Aufenthalt auf der Sportanlage kann bei Verstößen gegen die Ordnung durch diese Person untersagt werden. Den benutzungsberechtigten Lehrkräften und Trainern obliegt in diesem Zusammenhang das Hausrecht.
- (2) Für das Wechseln der Kleidung müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch die Lehrkraft, den Trainer oder die jeweils zuständige Person/ Vereinbarungspartner.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, die Flächen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten und Verantwortlichen zu überprüfen; die Benutzer müssen sicherstellen, dass ggf. schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Zudem sind diese Beschädigungen und eigene Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sofort dem Platzwart oder der Stadt Ingelheim bzw. ihren Beauftragten zu melden. Die Kontaktdaten des Platzwartes sind am Stadioneingang ersichtlich.
- (4) Es ist darauf zu achten, dass auf der gesamten Platzanlage eine verträgliche Geräuschkulisse vorherrscht und somit die Nachbarn und Anwohner nicht gestört werden.
- (5) Die Benutzung der Sportanlage ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des jeweiligen Individual- bzw. Schulsports, Übungs- bzw. Wettkampfbetriebes oder sonstigen (vereinbarten) Betriebs erforderlich sind.
- (6) Das Rauchen auf sämtlichen sportlich genutzten Flächen ist untersagt.
- (7) Auch in den Räumen des Sporttrakts gilt absolutes Rauchverbot.
- (8) Die Benutzung von Metallgegenständen auf der Rasenfläche (z.B. Bänke) ist verboten. Bänke sind aus Sicherheitsgründen auf der Pflasterfläche aufzustellen.
- (9) Der Rasen- oder Kunstrasenplatz darf nicht mit Autos befahren werden.
- (10) Die Verwendung von Glasflaschen sowie Gläsern ist untersagt.
- (11) Tiere sind auf der Sportanlage verboten, soweit sie keine ausgebildeten Assistenztiere (wie insbesondere Assistenzhunde) sind.
- (12) Das Besteigen von Masten, Zäunen und Toren ist untersagt.
- (13) Der Kunstrasen darf nur mit geeignetem Schuhwerk benutzt werden, dazu gehören Multinoppen, Fußballschuhe mit angegossener Sohle und kurzen Stollen. Keine Schraubstollen und Turnschuhe, diese beschädigen den Kunstrasen und führen zu Verletzungen!
- (14) Sämtliche Verschmutzungen des Rasens und Kunstrasens sind unbedingt zu unterlassen.
- (15) Das Eintragen von harten Stöcken (Steine, Glas etc.) ist unbedingt zu unterlassen.

- (16) Kaugummis, Konfetti, Bonbons und ähnliche klebrige Genussmittel sind während der Benutzung der Sportanlagen nicht zu konsumieren.
- (17) Offenes Feuer ist auf dem gesamten Sportplatzgelände verboten. Das Grillen kann auf Antrag durch die Stadt Ingelheim an definierten Plätzen unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vorab genehmigt werden.
- (18) Gestattet ist das Abstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen (ausgenommen hiervon sind Versorgungs-, Sanitäts- und Polizeifahrzeuge) innerhalb der Sportanlage nur an den hierfür ausgewiesenen Plätzen.
- (19) Die sanitären Einrichtungen sind sauber zu halten.
- (20) Bei Verschmutzungen, die eine weitere Nutzung einschränken oder ausschließen, werden die Reinigungskosten dem Verursacher auferlegt.
- (21) Die Zuschauer dürfen sich nur an den für sie vorgesehenen Stellen hinter den Barrieren aufhalten. Es ist verboten, das Kunstrasenfeld zu betreten.
- (22) Das Hinterlassen von entflammbaren Gegenständen oder Kaugummis auf den (Kunst-) Rasenplätzen ist verboten. Entsprechende Gegenstände sind in Aschenbecher bzw. in Mülleimer zu entsorgen.
- (23) Den Besuchern von Sportveranstaltungen ist das Mitführen von Gegenständen untersagt, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können.
- (24) Fundsachen sind unverzüglich im Fundbüro der Stadt Ingelheim abzugeben.
- (25) Der Veranstalter bzw. Vereinbarungspartner trägt die Verantwortung dafür, dass die Räume nach jedem Gebrauch besenrein verlassen werden, alle Duschen und Wasserhähne abgedreht, das Licht gelöscht und alle Türen und Fenster verschlossen sind.
- (26) Nach Abschluss der Benutzung sind die Sportanlage und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (27) Die mit Verstößen gegen diese Ordnung verbundenen Kosten werden den Verursachern in Rechnung gestellt.
- (28) Sonderregelungen können durch die Stadtverwaltung Ingelheim bestimmt werden.

§ 11 – Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- (1) Die Sportanlage steht dem Schulsport und den Sportorganisationen/ Sportvereinen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird. Außerdem steht die Anlage dem Individualsport (spontan Sporttreibende gemäß §4 Abs.1 Satz 4) kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Als Sportverein gelten nur gemeinnützige Sportvereine.
- (3) Unter die Kostenfreiheit nach Abs.1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Sportanlage und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
- (4) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Schulen und Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz entweder im Gebiet der Stadt oder innerhalb des bei der Planung und Förderung der Sportanlage zugrunde gelegten Einzugsbereichs haben, auch wenn dieser Einzugsbereich über das Gebiet der Stadt hinausgeht. Voraussetzung ist jedoch, dass innerhalb dieses Einzugsbereichs die nächstgelegene Anlage in Anspruch genommen wird, die den sportlichen bzw. schulsportlichen Bedürfnissen entspricht.

- (5) Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.
- (6) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Evtl. erforderliche werdende Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten vorzunehmen. Soweit diese Markierungen dauerhaft sind oder in die Bausubstanz der Sportanlage eingreifen, darf diese nur nach Rücksprache und mit vorheriger Zustimmung durch die Stadt Ingelheim erfolgen.
- (7) Die Benutzung von Kleinspielgeräten wird von der kostenfreien Benutzung nicht erfasst.

§ 12 – Festsetzung eines Entgelts

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Entgelt erhoben. Dies gilt, auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen.
- (2) Zusätzlich zu dem Entgelt ist eine Kautions in Höhe von 1.000 Euro zu hinterlegen.
- (3) Die Nebenkosten für Wasser und Strom sind – außer bei Sonderveranstaltungen (vgl. Fußnote 1 der untenstehenden Tabelle) – im Benutzungsentgelt enthalten.
- (4) Das Entgelt kann ermäßigt oder erlassen werden (z.B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen). Bei der Berechnung des Entgelts gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Sportanlage. Darin eingeschlossen sind auch die Zeiten für Aus- und Ankleiden einschließlich Waschen und Duschen.
- (5) Das Entgelt ist nach gesonderter Aufforderung der Stadt Ingelheim zu den in der Aufforderung festgesetzten Konditionen zu begleichen.
- (6) Das jeweilige Entgelt kann der Entgelttabelle in der Anlage entnommen werden.
- (7) Anmerkungen zur Entgelttabelle:

Für kostenpflichtige Sonderveranstaltungen behält sich die Stadtverwaltung vor, eine Sonderpauschale zu vereinbaren sowie Nebenkosten (Strom- und Wasserverbrauch) abzulesen und in Rechnung zu stellen.

Eine Veranstaltung gilt als kommerziell, wenn der Veranstalter oder Vereinbarungspartner bzw. dessen Kooperationspartner ein privatwirtschaftliches Unternehmen ist bzw. wenn es sich um eine gewerbliche Veranstaltung im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 Sportförderungsgesetz Rheinland-Pfalz handelt. Außerdem sind Veranstaltungen, die über das Training bzw. den Wettkampf hinausgehen, wie bspw. Vereinsfeste, als kommerziell zu sehen.

Unter Profi-Mannschaft werden alle Teams der Jugend- oder Aktiven-Spielbetriebe eingeschlossen, die in der 1. – 3. Liga spielen.

Ingelheimer im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Personen, Unternehmen inkl. deren Betriebssportgruppen und eingetragene Vereine/Verbände, die im Stadtgebiet Ingelheim ihren Sitz haben.

§ 13 – Fälligkeit der Zahlung

Die Zahlungsmodalitäten sind der gesonderten Aufforderung nach §12 Abs. 5 zu entnehmen. Der Benutzer ist insoweit vorleistungsverpflichtet. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach,

ist die Stadt nicht verpflichtet die Vereinbarungssache zu überlassen. Der Benutzer hat in diesem Falle eine Vertragsstrafe in Höhe des nach der Vereinbarung zu zahlenden Entgeltes zu leisten.

§14 – Sicherheitsleistung

Die Stadt Ingelheim verlangt zur Sicherung ihrer Ansprüche/Forderungen eine Kautions in Höhe von 1.000,00 € pro Veranstaltung (vgl. § 12 Absatz 2). Die Kautions ist zusammen mit dem Entgelt entsprechend den Zahlungsmodalitäten der gesonderten Aufforderung zu überweisen.

§15 – Kautionsseinbehalt

Sofern die Kautions nicht ganz oder teilweise für die Abgeltung von Ansprüchen/ Forderungen der Stadt gegen Nutzungsberechtigte bzw. die Verantwortlichen nach dem aufgrund dieser Benutzungsordnung abzuschließenden Vereinbarung verwendet werden muss, wird sie nach der Veranstaltung/ Ende der Nutzungsdauer an den Nutzungsberechtigten erstattet. Sofern die Kautions für die entstandenen Kosten gemäß Satz 1 nicht ausreicht, werden darüberhinausgehende Forderungen bei dem Nutzungsberechtigten geltend gemacht.

§16 – Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich Folgeschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Mitarbeiter, Mitglieder, Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung, ob durch sachgemäße oder unsachgemäße Nutzung, bei der Stadt Ingelheim oder bei sonstigen Dritten verursacht werden, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine vertragliche oder gesetzliche Haftung des Benutzers. Der Benutzer haftet zudem für alle Schäden, die der Stadt Ingelheim an der Sportanlage nach § 2 durch eine unsachgemäße Benutzung oder eine Benutzung über das übliche Maß hinaus entstehen. Er stellt die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
- (2) Die Stadt Ingelheim überlässt dem Benutzer die Sportanlage sowie die Geräte und Nebenräume zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Eine Haftung der Stadt Ingelheim für Unfälle, Diebstähle oder das Abhandenkommen von Gegenständen (z.B. von Kleidungsstücken, Wertgegenständen, persönlichen Sportgeräten, usw.) und etwaige Folgen wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen; insbesondere Folgen bei einem Unterlassen nach § 9 Abs. 3. Zudem haften die Stadt Ingelheim, ihre Beschäftigten oder Beamten, oder ihre gesetzlichen Vertreter für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorliegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine vertragliche oder gesetzliche Haftung.
- (3) Der Benutzer versichert das Bestehen eines entsprechenden Versicherungsschutzes (insbesondere Haftpflicht- und Unfallversicherung) für die Dauer der tatsächlichen Nutzung der Sportanlage. Die Stadt Ingelheim ist berechtigt, Nachweise über den Versicherungsschutz zu verlangen. Die Transponder für das Schließsystem sind ebenfalls mitzuversichern.
- (4) Die Stadt Ingelheim kann Schäden auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen, wenn dieser den Schaden nicht innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist beseitigt.

- (5) Hinsichtlich spontaner Benutzung ist die Nutzung der entsprechenden Anlage auf eigene Gefahr.

§ 17 – Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ingelheim am Rhein, 15.12.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf Claus', is written over a horizontal line.

Ralf Claus

Oberbürgermeister der Stadt Ingelheim

Anlage: Entgeltabelle

Auswärtige			
Sportstätte	Sportvereine, die nicht zu den Profimannschaften zählen, Individualsportler und Schulen zu sportlichen	Vereine/Verbände zu sonstigen Zwecken + Profimannschaften (jeglicher Nutzungszweck)	Kommerziell
	Veranstaltungen/ Sportevents	Sonstige kostenpflichtige Nutzungen	
Stadion: Rasen- + Kunstrasenplatz und Tartanbahn	150€ pro Tag	300€ pro Tag	300€ pro Stunde
Tribüne + Sprecherkabine	inklusive bei Buchung einer Sportstätte des Stadions	inklusive bei Buchung einer Sportstätte des Stadions	inklusive bei Buchung einer Sportstätte des Stadions
Umkleidekabinen + sanitäre Einrichtungen	inklusive bei Buchung einer Sportstätte des Stadions	inklusive bei Buchung einer Sportstätte des Stadions	inklusive bei Buchung einer Sportstätte des Stadions
Tartanbahn	50€ pro Tag	100€ pro Tag	100€ pro Stunde
Kunstrasenplatz	50€ pro Tag	100€ pro Tag	100€ pro Stunde
Rasenplatz	50€ pro Tag	100€ pro Tag	100€ pro Stunde
Multifunktionsfläche	10€ pro Tag	20€ pro Tag	20€ pro Stunde
Sandplatz	10€ pro Tag	20€ pro Tag	20€ pro Stunde
Boule-, Kugelstoßanlage + SportBox	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei